



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 9. März 2021

127. Stück

148. Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe und Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 – Nebentermin

148. Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe und Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 – Nebentermin

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem Online-Zulassungstest (Modul B). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für bestimmte Unterrichtsfächer die fachliche, künstlerische oder sportliche Eignung nachzuweisen (spezifischer Teil: Modul C+). Für den gemeinsamen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens wird neben dem Haupttermin ein gemeinsamer Nebentermin angeboten.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung wird als gemeinsam eingerichtetes Studium im Verbund LehrerInnenbildung West² angeboten.

§ 1

Zusätzlich zu den in den Verordnungen des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 (Mitteilungsblätter 139 und 140 vom 13.01.2021) vorgesehenen Termin für das Aufnahmeverfahren wird der zweistufige allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens (Online Self-Assessment [Modul A] und Online-Zulassungstest [Modul B]) zu einem Nebentermin angeboten.

§ 2

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber können das gesamte Aufnahmeverfahren entweder zum Haupttermin oder zum Nebentermin absolvieren. Es ist nicht möglich, Teile des Aufnahmeverfahrens zum Haupttermin und andere Teile zum Nebentermin abzulegen.
- (2) Eine Zulassung zum Studium in den Unterrichtsfächern Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung sowie in Unterrichtsfächern mit Reihungsverfahren ist nicht möglich, wenn der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin absolviert wird.

§ 3

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin sind die Verordnungen des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 (Mitteilungsblätter 139 und 140 vom 13.01.2021) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Frist für die Registrierung für den Nebentermin am 1. Juli 2021 um 9:00 Uhr beginnt und am 13. August 2021 um 12:00 Uhr endet,
2. die Frist für das Online-Self-Assessment am 1. Juli 2021 um 9:00 Uhr beginnt und am 13. August 2021 um 12:00 Uhr endet,
3. die Auswahl von Studienort und Studium durch die StudienwerberInnen bis 13. August 2021 um 12 Uhr erfolgen muss,
4. die Frist für die Einzahlung des Kostenbeitrags am 1. Juli 2021 um 9:00 Uhr beginnt und am 13. August 2021 um 12:00 Uhr endet,
5. der Online-Zulassungstest am 25., 27. und 28. August 2021 stattfindet,

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

² Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Pädagogische Hochschule Tirol, Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein, Universität Mozarteum Salzburg, Universität Innsbruck.

6. der Ersatztermin gem. § 7 Abs. 6 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 am 4. September 2021 anzubieten ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Feldkirch, 9. März 2021

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle